

| | | | | | |
|---|--|---|---|---|--|
| A | | B | X | C | |
|---|--|---|---|---|--|

Aktenzeichen: T 0777/92 - 3.4.2

Anmeldenummer: 85 100 869.8

Veröffentlichungs-Nr.: 0 155 466

Klassifikation: B01D 33/044, B01D 33/70

Bezeichnung der Erfindung: Filtervorrichtung zum Abscheiden von Feststoffen aus Flüssigkeiten

E N T S C H E I D U N G

vom 22. November 1993

Anmelder: -

Patentinhaber: Reber, Hans

Einsprechender: 01) Ruez, Norbert
02) Arboga System AB
03) Dipl.-Ing. Erich Fetzer GmbH & Co.

Stichwort: -

EPÜ: Art. 102 (1), 108, 122

Schlagwort: "Zulässigkeit der Beschwerde (nein)" - "Wiedereinsetzung (nein)" -
"Verspätete Beschwerdebegründung" - "Mangelnder Tatsachenvortrag - die
Partei trägt das Risiko"

**Leitsatz
Orientierungssatz**

Aktenzeichen: T 0777/92 - 3.4.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2
vom 22. November 1993

Beschwerdeführer: Reber, Hans
(Patentinhaber) Wartburgstraße 5
D - 72768 Reutlingen (DE)

Vertreter: Kinkelin, Ulrich, Dipl.-Ing.
Weimarer Straße 32/34
Auf dem Goldberg
D - 71065 Sindelfingen (DE)

Beschwerdegegner: Ruez, Norbert
(Einsprechender) Biberacher Straße 9
D - 88427 Bad Schussenried (DE)

Vertreter: König, Beate
König, Petra
Patentanwälte
Seidlstraße 25
D - 80335 München (DE)

Beschwerdegegner: Arboga System AB
(Einsprechender 02) Box 1022
S - 73200 Arboga (SE)

Vertreter: Lindblad, Sture
P.O. Box 606
S - 18216 Danderyd (SE)

Beschwerdegegner: Dipl.-Ing. Erich Fetzer GmbH & Co.
(Einsprechender 03) Mühlwiesenstraße 17
D - 72770 Reutlingen (DE)

Vertreter: Ott, Elmar, Dipl.-Ing.
Kappelstraße 8
D - 72160 Horb (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 29. April 1992, mit der das europäische

Patent Nr. 0 155 466 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ
widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Turrini

Mitglieder: M. Chomentowski
M.V.E. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 29. Januar 1985 eingegangenen europäischen Patentanmeldung Nr. 85 100 869.8 wurde das fünf Ansprüche umfassende europäische Patent Nr. 155 466 erteilt.
- II. Gegen das erteilte Patent wurde ein Einspruch eingelegt mit dem Antrag, das Patent zu widerrufen. Der Einspruch stützte sich auf Artikel 100 a) und b) EPÜ.
- III. Mit der am 10. Juni 1992 zur Post gegebenen Entscheidung der Einspruchsabteilung wurde das oben genannte Patent widerrufen.
- IV. Mit Schreiben vom 21. August 1992, eingegangen beim Europäischen Patentamt am 22. August 1992, beantragte der Patentinhaber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und legte zugleich Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung ein. Mit Zwischenentscheidung vom 5. Oktober 1992 gab die Kammer dem Antrag statt und stellte fest, daß die Beschwerde als rechtzeitig eingelegt gilt.
- V. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1992, eingegangen beim Europäischen Patentamt am 21. Dezember 1992, beantragte der Beschwerdeführer erneut Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und holte zugleich die versäumte Handlung, die Beschwerdebegründung, nach.
- VI. Zur Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung in die Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist trägt der Vertreter des Beschwerdeführers im wesentlichen vor:

- VII. Die Einsprechenden zu 01 und 02 haben ausführlich zu dem Sachvortrag des Beschwerdeführers Stellung genommen und beantragt, den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist für die Beschwerdebeurteilung ist zulässig, Artikel 122 (2) Satz 1 und 2 EPÜ. Durch die Mitteilung der Kammer vom 10. November 1992 hat der Vertreter des Beschwerdeführers von der Fristversäumnis erfahren, so daß seit diesem Zeitpunkt das "Hindernis" weggefallen war. Die maßgebliche Handlung, die Beschwerdebeurteilung, ist ebenfalls fristgerecht nachgeholt worden.
2. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die vom Vertreter des Beschwerdeführers vorgetragene Tatsache haben keinen Beweis dafür erbracht, daß die Fristversäumnis im Sinne des Artikels 122 (1) EPÜ unvermeidlich war, Artikel 122 (3) Satz 1 EPÜ.
3. Der Sachvortrag und die vorgelegte eidestattliche Versicherung der Frau Röhrig haben keine Aufklärung über das für die Fristversäumnis maßgebliche Ereignis erbracht. Nach dem Vortrag des Vertreters des Beschwerdeführers hätte die Beschwerdebeurteilung zugleich mit dem ersten Wiedereinsetzungsantrag vom 21. August 1992 an das EPA geschickt werden sollen. Ein tatsächlicher Beleg hierfür hätte die Erwähnung der Beschwerdebeurteilung als Anlage zu dem Schriftsatz vom 21. August 1992 sein können. Daß eine solche weitere

Anlage ausdrücklich erwähnt wird, ist vorliegend besonders deswegen zu erwarten, weil bereits **eine** Frist, die zur Einlegung der Beschwerde, versäumt worden war. Die Beschwerdebegründung ist jedoch nicht als Anlage aufgeführt.

4. Die eidestattliche Versicherung der Frau Röhrig ist nicht ausreichend, um die behauptete Einreichung der Beschwerdebegründung zu beweisen. Zunächst bestätigt Frau Röhrig, daß es im Büro des Vertreters des Beschwerdeführers üblich sei, Anlagen am Ende eines Schriftsatzes "im einzelnen aufzuführen". Da dies vorliegend mit der Beschwerdebegründung nicht geschehen ist, liegt allenfalls der Schluß nahe, daß diese nicht mit dem ersten Wiedereinsetzungsantrag sondern getrennt abgesandt werden sollte. Im übrigen bleibt nach der Erklärung von Frau Röhrig unklar, was in Wirklichkeit geschehen ist. Nach dem Vortrag des Vertreters des Beschwerdeführers, der insoweit von Frau Röhrig bestätigt wird, war es doch unzweifelhaft, daß die Beschwerdebegründung in jedem Fall an das EPA geschickt werden sollte. Hiermit steht jedoch die von Frau Röhrig geschilderte "Verwechslung" und dadurch verursachte Ablage in der deutschen Akte in keinerlei logisch tatsächlichen Verbindung.

5. Sollte allerdings die eidestattliche Versicherung der Frau Röhrig dahin verstanden werden, daß der vom Vertreter des Beschwerdeführers angeordnete Postversand mit einer "Ablage" der fraglichen Unterlage verwechselt worden ist, so ist im Hinblick auf die von der Kammer in ihrer Mitteilung vom 1. Juli 1993 zitierte Rechtsprechung, auf die insoweit verwiesen wird, unzweifel-

haft, daß Frau Röhrig für die ihr übertragenen Tätigkeiten nicht qualifiziert war und der Vertreter des Beschwerdeführers für dieses Fehlverhalten einzustehen hat.

6. Aus den oben genannten Gründen kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung nicht stattgegeben und muß daher die Beschwerde mangels Einhaltung der Frist des Artikels 108 Satz 3 EPÜ als unzulässig zurückgewiesen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martorana

E. Turrini